

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 11
Rüdengasse 11
1030 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
MA 11 –	[REDACTED]	[REDACTED]			17.12.2024
849129-					
2024					

Entwurf einer Novelle zum Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Einleitend ist bezugnehmend auf Art 120a Abs 2 und Art 120b B-VG kritisch anzumerken: Im Hinblick auf das den Arbeiterkammern gemäß § 93 Abs 2 AKG gesetzlich aufgetragene Begutachtungsrecht ist die gegenständlich eingeräumte Begutachtungsfrist zu kurz bemessen. Stellungnahmen dienen einerseits dem demokratischen Prinzip des Gehörs weitergehender oder abweichender Meinungen und andererseits der Qualitätssicherung bei der Gesetzesentwicklung. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gewährleistet. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts hat wiederholt darauf hingewiesen, dass im Regelfall eine zumindest sechswochige Begutachtungsfrist angemessen ist (Rundschreiben vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, wiederholt mit Rundschreiben vom 2. Juni 2008, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Der gegenständliche Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Die Regelungen betreffend Glücksspiele und Wetten sollen konkretisiert und Aufenthaltsverbote für junge Menschen übersichtlich zusammengefasst werden. Auch soll es zu einem expliziten Verbot von Nikotinprodukten für junge Menschen kommen, um damit auch künftige, neue Produktentwicklungen darunter subsumieren zu können. Die Abnahme und Entsorgung

von Gegenständen, Medien und Datenträgern geringen Wertes soll, ebenso wie Testkäufe, gesetzlich verankert werden.

Die Position der AK Wien im Überblick:

- Ausdrücklich begrüßt wird ein explizites Verbot von Glücksspielen in Form von Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz und von Sportwetten sowie ein Verbot sämtlicher Nikotinprodukte.
- Die sofortige Vernichtung von Gegenständen, Medien und Datenträgern von geringem Wert durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor Ort ohne Anspruch auf Entschädigung wird kritisch gesehen.
- Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Testkäufe wird als Stärkung des Jugendschutzes ausdrücklich begrüßt.
- Die AK Wien spricht sich generell dafür aus, dass sich die Landesgesetzgebungen um eine bundesweite Harmonisierung der jeweiligen Jugendschutzgesetze, unter Wahrung des höchstmöglichen Schutzniveaus, bemühen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs im Detail:

Zu Z 1 bis 5 - § 9 des Entwurfs:

Nach § 9 Abs 1 des Entwurfes soll eine Teilnahme junger Menschen an Ausspielungen gemäß § 2 GSpG, BGBI 1989/620, idF BGBI I 2023/3, sowie an Sportwetten, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldwerte Leistungen erhalten werden können, verboten sein.

Einerseits wird dazu angemerkt, dass auf das Glücksspielgesetz im Sinne eines statischen Bezugs verwiesen wird und die Landesgesetzgebung bei allfälligen Änderungen von § 2 GSpG auf die Aktualität des WrJSchG 2002 achten muss.

Andererseits wird im gegenständlichen Entwurf, entgegen § 9 Abs 2 WrJSchG 2002 idgF, der Aufenthalt in Spielkonzernen oder an sonstigen Örtlichkeiten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldwerte Leistungen erhalten werden können, nicht mehr explizit verboten, da § 9 Abs 1 des Entwurfes nicht auf Örtlichkeiten, sondern auf das Setzen von Handlungen (Teilnahme an Ausspielungen und Sportwetten) abstellt und § 9 Abs 2 des Entwurfes die in § 9 Abs 2 WrJSchG 2002 idgF erwähnten Örtlichkeiten nicht ausdrücklich aufzählt.

Auch findet sich die Formulierung „...in Spielkonzernen oder an sonstigen...“ des § 9 Abs 3 WrJSchG 2002 idgF im gegenständlichen Entwurf nicht mehr.

Ein explizites, reines Aufenthaltsverbot in Spiellokalen bzw an sonstigen Örtlichkeiten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldwerte Leistungen erhalten werden können, ist im gegenständlichen Entwurf damit nicht mehr vorgesehen. Zwar kann ein entsprechendes Aufenthaltsverbot unter § 9 Abs 2 des Entwurfes subsumiert werden, da diese Bestimmung eine demonstrative Aufzählung von Lokalen, Betriebsräumlichkeiten oder sonstigen öffentlichen Orten, die eine potenzielle Entwicklungsgefährdung mit sich bringen, enthält. Eine **explizite Klarstellung durch die Gesetzgebung**, dass das **bisher normierte Aufenthaltsverbot in Spiellokalen und an sonstigen Örtlichkeiten**, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldwerte Leistungen erhalten werden können, **unverändert weiter gilt, erscheint im Sinne der Rechtssicherheit angebracht**. Dies könnte beispielsweise durch das Einfügen einer entsprechenden Z 5 in § 9 Abs 2 des Entwurfes erfolgen.

Zu Z 6 bis 9 - § 11 des Entwurfs:

Eine Klarstellung der Bestimmung durch die **explizite Aufnahme von Nikotinprodukten** wird von der AK Wien **ausdrücklich begrüßt**.

Zu Z 10 - § 12 Abs 2 des Entwurfs:

§ 12 Abs 2 des Entwurfes sieht eine Ergänzung der aktuellen Fassung des § 12 Abs 2 vor, indem der Passus „*sofern die Tat nicht bereits nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen ist*“ eingefügt werden soll.

Dadurch wird das im Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich gültige Kumulationsprinzip ausgehebelt. Im konkreten Fall soll das zudem ohne Berücksichtigung einer strengeren oder zumindest gleichwertigen Strafsanktion in anderen Normen erfolgen. Dies konterkariert nach Ansicht der AK Wien die gerade im Jugendschutzbereich nötige Generalprävention.

Zur Sicherstellung einer effektiven Generalprävention in diesem für junge Menschen besonders sensiblen Bereich sollte es nach Ansicht der AK Wien keine Rolle spielen, ob Sanktionen in anderen Normen vorgesehen sind. Vielmehr sollten die im WrJSchG 2002 vorgesehenen Verwaltungsstrafen unabhängig davon verhängt werden können. Die AK Wien spricht sich deshalb **ausdrücklich gegen die Aufnahme des vorgesehenen Passus aus**.

Zu Z 12 - § 12 Abs 8 des Entwurfs:

Durch die neue Regelung sollen Gegenstände, Medien und Datenträger von geringem Wert von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor Ort ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichtet werden können. Als Beispiele zählen die Erläuterungen ein Foto, ein Magazin, eine Packung Zigaretten, eine Dose Bier oder eine Flasche Alkohol auf; bei einer Stange Zigaretten soll es sich hingegen nicht mehr um einen Gegenstand von geringem Wert handeln.

Nach Ansicht der AK Wien erscheint die praktische Relevanz der demonstrativen Aufzählung hinsichtlich eines (physisches) Fotos oder Magazins aufgrund der digitalen Lebensrealität junger Menschen ausgesprochen fraglich. Auch kann eine Flasche Alkohol mitunter den Wert einer Stange Zigaretten übersteigen, weshalb die Pauschalaussage hinsichtlich einer Flasche Alkohol als Beispiel eines Gegenstandes von geringem Wert fragwürdig erscheint. Unabhängig davon erscheint die **Bestimmung zu weitgehend**, da die Regelung des § 39 VStG (Beschlagnahme von Verfallsgegenständen) nach Ansicht der AK Wien auch in diesen Fällen ausreichend erscheint und es nicht der unmittelbaren Vernichtung von Gegenständen bedarf, wenn der Jugendschutz auch durch die Abnahme derselben durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erreicht werden kann. Das im Vorblatt angeführte Argument, einen bürokratischen und finanziellen Aufwand durch die unmittelbare Abnahme und Entsorgung zu vermeiden, überzeugt nach Ansicht der AK Wien nicht, die unmittelbare Vernichtung von idR sehr kleinen Gegenständen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu rechtfertigen.

Zu Z 13 - § 12a des Entwurfs:

Die Schaffung einer **Rechtsgrundlage für Testkäufe** wird von der AK Wien als Stärkung des Jugendschutzes **ausdrücklich begrüßt**.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

 WIEN @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
	Datum/Zeit-UTC	17.12.2024 22:15
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.